

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



14. Dezember 2016

Änderungsantrag zur Neufassung der Kitaordnung einschließlich Gebührenordnung hier: Zugangsvoraussetzungen

Sehr geehrter Herr Anders,

zum o.g. Beschlussvorschlag stellt die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, bei der Platzvergabe bzw. der vollumfänglichen Nutzungsberechtigung neben der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten auch den Besuch einer Schule, die Absolvierung einer Ausbildung, eines Studiums, einer beruflichen Weiterbildung oder Umschulung sowie die Arbeitssuche der Erziehungsberechtigten gleichwertig zu berücksichtigen. Ebenso soll ein Migrationshintergrund bei den Erziehungsberechtigten eine den oben genannten Kriterien gleichwertige Berücksichtigung erfahren.

Der vorliegende Entwurf der Kitaordnung ist wie folgt zu erweitern:

§5 Abs. 3 Ergänzung der Punkte:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, Absolvierung einer Ausbildung, eines Studiums, einer beruflichen Weiterbildung sowie Umschulung
- Arbeitssuche für eine Berufstätigkeit, die eine Betreuung notwendig macht.
- Migrationshintergrund der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Absolvierung von Integrationsmaßnahmen
-

§5 Abs. 5 Ergänzung und Änderung:

Es besteht ein Betreuungsanspruch von 6 Stunden täglich. Ein Betreuungsanspruch dar-über hinaus erfordert eine Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten von mindestens 1,5 Stellen bzw. bei Alleinerziehenden eine Berufstätigkeit von mindestens 0,5 Stellen. Oder eins der unter §5 Abs. 3 genannten Kriterien muss erfüllt sein.

~~Die Berufstätigkeit~~ Der Betreuungsbedarf und deren Umfang sind durch die Vorlage aller aktuellen Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. ...

In der Gebührenordnung ist das Wort Berufstätigkeit durch Betreuungsbedarf zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeitige Platzvergabe und vollumfängliche Nutzungsberechtigung berücksichtigt nicht andere berechnete Betreuungsbedarfe, die bereits heute z.T. in der Vergabep Praxis Berücksichtigung finden.

Doch Erziehungsberechtigte haben nach dem vorliegenden Entwurf letztendlich nur einen Anspruch bei entsprechend umfangreicher Berufstätigkeit. Dies wirkt sich mitunter sehr negativ auf die betroffenen Familien aus. Weder Schulabschlüsse, berufliche Qualifikationsmaßnahmen oder gar eine Erwerbstätigkeit sollen durch den Mangel eines verbindlichen Anspruchs gefährdet werden.

Bei Erziehungsberechtigten mit Migrationshintergrund besteht bei der Absolvierung von Integrationsmaßnahmen derzeit kein Anspruch auf Kinderbetreuung. Dieser Mangel gefährdet insbesondere bei Müttern deren Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen. Mangelnde Kinderbetreuung darf nicht zu einem Integrationshemmnis werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders